

MARKTORDNUNG

der Marktgemeinde Dobl-Zwaring

zur Abhaltung von Märkten in Dobl-Zwaring

Durch die nachstehende Marktordnung gemäß Sitzung des Gemeinderates am 17. Dezember 2020, GZ: GR.08/2020-7 werden die Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF. und der dazu ergangenen Lebensmittelhygieneverordnungen, der Maß- und Gewichtsordnung, der Gewerbeordnung und sonstiger einschlägiger Vorschriften nicht berührt.

§ 1 Marktplatz

Die in der Marktgemeinde Dobl-Zwaring stattfindenden Gelegenheitsmärkte werden im Ortsgebiet von Dobl beidseitig entlang der Hauptstraße L304 von Süden kommend ab dem Parkplatz 8143 Dobl-Zwaring, Unterberg 56 (Lebensmittelmarkt) bis zur Einfahrt zum Gemeinde- und Vitalzentrum 8143 Dobl-Zwaring, Marktplatz 1-3 abgehalten. Der Kreuzungsbereich bei der Einmündung in die L374 Muttendorferstraße ist gemäß Lageplan unbedingt freizuhalten. Bei einer Erweiterung oder Verlegung des Marktplatzes kann die Gemeinde die Marktordnung selbst genehmigen.

§ 2 Zeit und Dauer der Märkte

Es werden jährlich 2 Märkte abgehalten und zwar an folgenden Tagen:

- Karfreitag, mit Beginn um 07.00 Uhr und Ende um 13.00 Uhr
 - Das Auspacken der Ware ist in der Zeit von 05.30 Uhr bis 07.00 Uhr gestattet.
 - Die Abräumarbeiten müssen bis spätestens 14.00 Uhr beendet sein.
- Kirtag, jeweils am 2. Sonntag im Juli, mit Beginn um 07.00 Uhr und Ende um 15.00 Uhr.
 - Das Auspacken der Ware ist in der Zeit von 05.30 Uhr bis 07.00 Uhr gestattet.
 - Die Abräumarbeiten müssen bis spätestens 15.00 Uhr beendet sein.

Die Kraftfahrzeuge der Marktbesicker dürfen während der Marktzeit nur dann im Marktplatz abgestellt werden, wenn diese weder den allfälligen Autoverkehr, noch den Fußgängerverkehr beeinträchtigen bzw. der Einteilung der Stände nicht hinderlich sind. Eine Entscheidung des Aufsichtsorgans an Ort und Stelle ist möglich.

Jeder Handel vor Beginn und nach Ende der Marktzeit ist verboten.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf den Märkten sind zum Verkauf zugelassen: Nahrungs- und Genussmittel, ferner alle alten und neuen Gebrauchsgegenstände, jedoch mit folgenden Ausnahmen: Waffen (soweit sie nicht bloß als Antiquitäten anzusehen sind), Munition, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Knallkörper, Schlüssel ohne Schloss, Arzneimittel, chirurgische Instrumente und therapeutische Behelfe, Verbandmaterial, gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Bilder oder Druckwerke, Bettfedern, Obstbäume, Obststräucher und Reben.
- (2) Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist nur durch konzessionierte Dobl-Zwaringer Gewerbebetriebe und Marktbeschicker, örtliche Vereine und Institutionen gestattet.
- (3) Wahrheitswidriges Anpreisen von Waren zu dem Zwecke, den Anschein eines besonders günstigen Verkaufsangebotes zu erwecken, ist gegen den unlauteren Wettbewerb verboten.
- (4) Der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen ist nicht gestattet.
- (5) Altwaren sind ausschließlich auf Antiquitäten- und Flohmärkten zugelassen.
- (6) Waren, deren Verkauf an eine besondere Bewilligung gebunden sind, dürfen nur von den zur Ausübung berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.
- (7) Ringelspiele, Schaukeln und sonstige lärmende Schaustellungen werden auf den Märkten nur insoweit geduldet, als diese die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigen. Für das Aufstellen bedarf es einer gesonderten Bewilligung durch die Gemeinde, soweit sich eine Bewilligungspflicht nicht ohnehin bereits aus einer anderen Rechtsmaterie (z.B. Veranstaltungsrecht) ergibt.

§ 4 Marktbezieher und Marktbesucher

- (1) Jedermann ist berechtigt, den Markt mit allen laut § 3 Abs 1 dieser Marktordnung zum Verkauf zugelassenen Waren zu beziehen, soweit nicht Bestimmungen der GewO entgegenstehen. Waren, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, dürfen jedoch nur von den Inhabern einer entsprechenden Konzession feilgeboten werden.
- (2) Alle Marktparteien (Käufer, Verkäufer und deren Hilfspersonal) haben sich untereinander und gegenüber den Organen der Marktaufsicht, deren Anordnungen unbedingt zu befolgen sind, anständig zu verhalten.
- (3) Gewerbetreibende, die auf einem Markt oder Gelegenheitsmarkt Waren feilbieten oder verkaufen, haben hierbei den Original-Gewerbeschein/Originalregisterauszug stets mitzuführen und auf Verlangen den behördlichen Organen vorzuweisen. Diese Verpflichtung trifft auch einen Erfüllungsgehilfen des Gewerbetreibenden. Weiters ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuweisen.
- (4) Einem nicht deutschsprachigen Gewerbenachweis ist eine beglaubigte deutschsprachige Übersetzung beizulegen.

§ 5 Standplätze

- (1) Bei der Vergabe des Marktplatzes an die Marktbesucher durch die Gemeinde ist neben der Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum darauf zu achten, dass jede der auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktbesuchern feilgehalten wird.
- (2) Je Originalgewerbeschein bzw. Originalgewerberegisterauszug kann ein Standplatz vergeben werden, sofern genug Platz vorhanden ist. Niemand darf den ihm zur Aufstellung zugewiesenen Raum überschreiten. Im Bedarfsfall kann eine Platzbeschränkung je Bezieher verfügt werden.
- (3) Die Zuweisung soll unter Bedachtnahme auf den Zweck des Marktes, die Bedürfnisse der Bevölkerung, die örtliche Verteilung der Verkaufsstände, einen ausgewogenen Branchenmix und die Qualität der angebotenen Waren erfolgen.
- (4) Ein zugewiesener Standplatz darf nur mit Genehmigung der Aufsichtsorgane ganz oder teilweise einem Dritten überlassen werden. Bei eigenmächtiger Überlassung des Standplatzes, bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktstandsgebühr und bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche ist die Marktbehörde zur Entziehung des Standplatzes berechtigt.
- (5) Die Mindesthöhe der Standbedeckungen (Dächer) oder Schirme muss 2,20 m betragen, die Reichweite über den Stand darf 0,5 Meter nicht überschreiten. Standabdeckungen an Schirmen müssen sturmsicher befestigt sein.
- (6) Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes dürfen nur an den Plätzen, welche von den Marktaufichtsorganen im Einzelfalle bestimmt werden, Waren abgeladen und ausgeräumt werden, leere oder volle Kisten u. dgl. aufgestellt werden.
- (7) Regelmäßiger besuch der Märkte gibt zwar keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz, jedoch sind allfällige Wünsche eines solchen Marktbeschickers von der Marktbehörde weitmöglichst zu berücksichtigen.
- (8) Jeder Marktbeschicker hat nur Anspruch auf die Zuweisung eines Standes- bzw. Verkaufplatzes. Das Höchstmaß eines Standes wird mit 15 Meter Länge und max. 3 Meter Tiefe festgelegt.
- (9) Die Verkaufsstände müssen mit vollständigem Namen oder Firmenwortlaut, Anschrift und Gewerbebezeichnung, für alle deutlich sichtbar, leicht erkenn- und lesbar, versehen sein. Die Standinhaber haben auf eigene Kosten und Gefahr diese Bezeichnung vorzunehmen.

§ 6 Marktbehörde

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist die/der BürgermeisterIn; ihr/ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktauficht zu.

§ 7 Marktaufsicht

Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus und regelt durch sie den Marktverkehr. Unter Marktaufsichtsorgane sind die von der Marktgemeinde Dobl-Zwaring betrauten Gemeindebediensteten und die den öffentlichen Sicherheitsdienst versiehenden Organe (Polizei) zu verstehen. Die Kontrollbefugnisse der Aufsichtsorgane im Sinne des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes werden hierdurch nicht berührt.

§ 8 Warenbehandlung

- (1) Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen. Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden können, dürfen die Käufer vor dem Kauf nicht betasten.
- (2) Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur auf Unterlagen ausgelegt werden, die sich mindestens einen halben Meter über dem Erdboden befinden. In der warmen Jahreszeit sind genussfertige Lebensmittel vor Beschmutzung durch Fliegen zu schützen. Backwaren und Zuckerwaren sollen nicht frei herumliegen, sondern sind gegen Staub und Schmutz sowie gegen Betasten durch Hüllen aus durchsichtigem Material (Cellophan, Nylon u. dgl.) zu schützen. Die einschlägigen Bestimmungen des LMSVG und der dazu ergangenen Lebensmittelhygieneverordnungen sind einzuhalten.
- (3) Das Aufbewahren von Lebensmitteln in unreinen Behältern oder unter unreinen Tüchern sowie die Verwendung von gebrauchtem oder bedrucktem Papier als unmittelbare Umhüllung für Lebensmittel ist verboten; es ist stets neues, sauberes, unbedrucktes, ungefärbtes Papier zu verwenden.
- (4) Heiße Würstel dürfen nur unter Verwendung von Porzellan- oder Papiertellern verabreicht werden.

§ 9 Art des Verkaufes

- (1) Vor Beginn des Marktes, längstens bis 07.00 Uhr, sind alle Waren so auszulegen, dass diese für die Käufer und für die Kontrollorgane leicht zu überschauen sind. Die Preise der Waren sind deutlich ersichtlich zu machen.
- (2) Die Waren dürfen nur vom Standplatz aus und nicht im Umherziehen verkauft werden; ausgenommen hiervon ist der Verkauf von Luftballons.

§ 10 Verhalten auf den Märkten

- (1) Die Marktparteien (Käufer und Verkäufer) sowie das ganze Hilfspersonal haben sich untereinander und gegenüber den Organen der Marktaufsicht, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist, angemessen zu benehmen.
- (2) Ein Verkauf von Waren durch Familienmitglieder oder andere Bestellte auf mehreren Plätzen des Marktes zugleich ist verboten.

- (3) Personen, die die Ordnung und Ruhe des Marktes stören oder den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane keine Folge zu leisten, werden durch diese vom Markt verwiesen.
- (4) Das Hausieren auf dem Markt ist ausnahmslos verboten.
- (5) Während des Marktverkehrs müssen Hunden an der kurzen Leine und mit Beißkorb versehen im Marktbereich geführt werden.
- (6) Während der unter § 2 angeführten Marktzeiten ist das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art verboten, desgleichen das Schieben von Motor-, Fahrrädern usw. Ausnahmegenehmigungen können von den zuständigen Marktaufsichtsorganen erteilt werden. Ebenso ausgenommen sind die durch die Straßensperren betroffenen Anrainer und Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, Rettung usw.
- (7) Fahrzeuge, die im Bereich des Marktplatzes die Abwicklung des Marktes behindern, sind auf Kosten des Fahrzeuginhabers und auf dessen Gefahr über Auftrag der Marktbehörde abzuschleppen und in Verwahrung zu nehmen.

§ 11 Marktstandgeld

- (1) Die für die Standplätze zu entrichtenden Marktstandgebühren betragen an jedem Tag der Benützung € 1,25 zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer pro Laufmeter.
- (2) Die Marktstandgebühren werden von der Marktaufsichtsbehörde (Marktgemeinde Dobl-Zwaring) eingehoben und sind bei Zuweisung der Standplätze im vorhinein zu bezahlen.
- (3) Zahlungspflichtig ist jene Marktpartei, die im Besitz einer aufrechten Zuweisung oder Genehmigung im Sinne dieser Marktordnung ist oder jede natürliche oder juristische Person, die eine Marktfläche eines Marktes tatsächlich benützt.

§ 12 Reinlichkeit im Allgemeinen

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit in der halben Breite der an seinen Stand angrenzenden Verkehrswege zu sorgen. Papierkörbe und Abfallbehälter sind von der Gemeinde an geeigneten Punkten und in ausreichender Zahl aufzustellen.

§ 13 Hygiene der Marktbezieher und ihres Personals

Die Marktbezieher und ihre Hilfskräfte müssen von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten frei sein und haben auf Reinlichkeit ihrer Person zu achten. Sowie sie mit der Erzeugung, Herstellung oder Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln befasst sind, müssen die Bestimmungen des LMSVG und der dazu ergangenen Lebensmittelhygieneverordnungen eingehalten werden.

§ 14 Wiederverkaufsverbot

Es ist verboten, auf dem Markt gekaufte Ware auf demselben Markt weiterzuverkaufen.

§ 15 Kaufstreitigkeiten

Kaufstreitigkeiten haben die Marktaufsichtsorgane nach Anhören beider Streitparteien zu schlichten. Ist es aber nicht möglich eine Einigung herbeizuführen, so sind sie Parteien auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

§ 16 Strafen

Übertretungen dieser Marktordnung werden, soweit sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu ahnden sind, von der Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 368 GewO 1994 mit Geldstrafen bis zu € 1.090,-- bestraft, im Falle deren Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 2 Wochen Arrest gehandelt.

§ 17 Verweisung vom Markt

- (1) Personen, welche die Ordnung stören, Unfug treiben oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden.
- (2) Eine Ausschließung vom Marktbesuch für mehrere Markttage oder für immer kann die Marktbehörde durch schriftlichen Bescheid aussprechen, der dem Rechtszuge im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes unterliegt.

§ 18 Rechtswirksamkeit

Die Marktgemeinde Dobl-Zwaring ist berechtigt, für die Abhaltung und Organisation von Rahmenprogrammen, ortsansässige Institutionen (Vereine, Körperschaften usw.) heranzuziehen bzw. mit der Durchführung zu beauftragen.

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin

Waltraud Walch e.h.

Angeschlagen: 22. Dezember 2020

Abgenommen: 07. Jänner 2021